

Auf Höchsten Befehl wird der mit der Königlich Preussischen Staatsregierung abgeschlossene, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Gera und Weissenfels betreffende Staatsvertrag nach erfolgter Auswechslung der Ratifikationsurkunden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden dabei zu Ausführung der Artikel 2 und 14 dieses Vertrags das Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft mit seinen publizirten Nachträgen und die unten abgedruckten Bestimmungen des Königlich Preussischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 als in Bezug auf das gedachte Eisenbahnunternehmen auch für das hiesige Fürstenthum gütlich erklärt.

Gera, den 11. Juni 1857.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.

v. **G e l d e r n.**

Frankf.

V e r t r a g

zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem regierenden Fürsten Reuß J. L., die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Weissenfels und Gera betr.

Nachdem Sr. Majestät der König von Preußen und Sr. Durchlaucht der regierende Fürst Reuß J. L. in der Absicht eine Eisenbahnverbindung von der Thüringischen Eisenbahn ab durch die Preussische Provinz Sachsen nach Bayern ins Leben zu rufen, die Herstellung einer Eisenbahn zunächst zwischen Weissenfels und Gera beschloffen haben, sind zum Zwecke der Vereinigung über ein derartiges Unternehmen und über die Bestimmung der sich darauf beziehenden Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt worden und zwar:

von Seiten Sr. Majestät des Königs von Preußen Allerhöchst Ihr Kammerherr und Geheimer Regierungsrath Gustav Emil Ludwig Graf von Keller, Komthur und Ritter ꝛ.;

von Seiten Sr. Durchlaucht des Fürsten Reuß J. L. Höchst Ihr Geheimer Rath und Minister, Heinrich Eduard von Geldern, Komthur und Ritter ꝛ.

und

Höchst Ihr Regierungsrath Dr. Emil Heinrich von Beulwitz,